

**Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 25. März 2014

Aufgrund des § 21 Absatz 4 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 23. Juli 2012, erlässt die Philosophische Fakultät folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrates

§ 7 Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

§ 8 Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

§ 9 Antragsrecht und Sondervotum des Fakultätsrates

§ 10 Protokollführung des Fakultätsrates

§ 11 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

IV. Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12 Kommissionen des Fakultätsrates

§ 13 Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

V. Leitung der Fakultät

§ 14 Fakultätsleitung

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 15 Institute

§ 16 Struktur eines Institutes

§ 17 Institutsordnung

VII. Institutsrat

§ 18 Aufgaben des Institutsrates

§ 19 Mitglieder des Institutsrates

§ 20 Besetzungen und Wahlen des Institutsrates

§ 21 Beratungen des Institutsrates und Protokollführung

§ 22 Entscheidungen im Institutsrat

VIII. Leitung der Institute

§ 23 Geschäftsführende/r Direktor/in

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 24 Änderung der Fakultätsordnung

§ 25 Inkrafttreten

§ 26 Übergangsvorschrift

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Philosophische Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität im Rahmen der folgenden Institute und Einrichtungen:

Caspar-David-Friedrich-Institut, Historisches Institut, Institut für Anglistik/ Amerikanistik, Institut für Baltistik, Institut für Deutsche Philologie, Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Fennistik und Skandinavistik, Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft, Institut für Philosophie, Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft, Institut für Slawistik sowie Fremdsprachen- und Medienzentrum (FMZ), Hochschulsport (HSP) und Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (IZFG).

(2) Aufgaben der Philosophischen Fakultät sind insbesondere:

1. die Förderung der Forschung „Kulturelle Interaktion mit Schwerpunkt Nord- und Osteuropa in Verflechtung mit Wirtschafts- und Rechtswissenschaft“,
2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Organisation von Lehre und Studium, insbesondere die Sicherstellung und Abstimmung der Lehrangebote

(3) Die Fakultät ist gemäß § 21 Absatz 5 Grundordnung berechtigt, ein Siegel (siehe Anlage 1) zu führen.

(4) Als Farbe der Fakultät wird Blau verwendet.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind alle an der Philosophischen Fakultät tätigen Mitarbeiter/innen (Hochschullehrer/innen, das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und Mitarbeitende aus Verwaltung und Technik), alle Studierenden, die in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert sind sowie die nach § 44 Absatz 1 Landeshochschulgesetz mit dem Ziel einer Promotion an der Philosophischen Fakultät immatrikulierten Doktoranden/-innen.

(2) Weiterhin gehören zur Philosophischen Fakultät

1. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 Landeshochschulgesetz die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,

3. Professoren/-innen der Philosophischen Fakultät, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des/der Rektors/-in.

(3) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige/r. Bei Zweit- und Gasthörern/-innen endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

(4) Unter den in der Grundordnung vorgesehenen Voraussetzungen kann ein Mitglied der Fakultät auch einer anderen Fakultät angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, der Grundordnung der Universität, den Satzungen und Ordnungen der Universität und den Ordnungen und Beschlüssen der Philosophischen Fakultät.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat,
2. die Fakultätsleitung.

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, die das Landeshochschulgesetz und die Grundordnung ihm zugewiesen haben. Er ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihren Abteilungen sowie ihre Benennung,
4. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltes der Fakultät; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er auch eine abweichende Entscheidung treffen,
5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Maßgabe von § 91 Landeshochschulgesetz,

6. die Beantragung der Berufungs- und Qualifikationsverfahren gemäß § 59 Landeshochschulgesetz und der Promotionsordnung der Fakultät und die Weiterleitung der Anträge an das Rektorat bzw. an den Senat,
7. die Abgabe der Stellungnahme der Fakultät über ein Forschungssemester der Hochschullehrer/innen.

Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des/der Dekans/-in entgegen und kann über Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fakultätsrates sind als stimmberechtigte Mitglieder:

1. zwölf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. vier Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen,
3. zwei Vertreterinnen der Gruppe der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung,
4. vier Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden.

Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eines Institutes oder einer Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines/-r Hochschullehrers/-in berühren, ist der Leitung des betroffenen Institutes oder der Einrichtung und den betroffenen Hochschullehrern/-innen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 5

Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

Die Wahlen werden gemäß § 7 Grundordnung der Universität durchgeführt.

§ 6

Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Der/die Dekan/in lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu den Sitzungen ein. Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei Sitzungen sollen höchstens zehn Wochen liegen. Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann der/die Dekan/in den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über Form und Frist der Ladung gelten nicht.

(2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung und die notwendigen Unterlagen zu sämtlichen Tagesordnungspunkten werden mindestens sieben Werktage vor der Sitzung zugeschickt. In dringenden Fällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der

Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. Als schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen gilt auch die Versendung auf elektronischem Wege an eine durch das Mitglied zu benennende Adresse. Teilt ein Mitglied dem/der Dekan/in schriftlich mit, dass die Nutzung einer solchen Adresse nicht möglich ist, hat die Versendung in Papierform zu erfolgen. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen. Beschlussvorlagen können von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats, einer Kommission des Fakultätsrates und von der Fakultätsleitung eingereicht werden.

(3) Die Einladung wird auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so überträgt es seine Stimme auf ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe oder lässt sich gemäß § 7 Absatz 12 Grundordnung durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Über seine Entscheidung informiert es das Sekretariat der Fakultätsleitung.

(5) Der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt mit beratender Stimme teil. Der/die Rektor/in und der/die Schwerbehindertenbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Dekan/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 8

Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

(1) Der/die Dekan/in stellt die vorläufigen Tagesordnungspunkte auf, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Nichtöffentlich sind gemäß § 54 Absatz 2 Landeshochschulgesetz grundsätzlich nur Personalangelegenheiten. Gemäß § 13 Absatz 1 Grundordnung wird im Einzelfall nichtöffentlich getagt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates dies beschließt. Anträge sind zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Über Anträge, die nach dem 10. Werktag eingegangen sind, sowie über die endgültige Tagesordnung stimmt der Fakultätsrat mehrheitlich ab. Der/die Dekan/in muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens

drei Fakultätsratsmitglieder oder eine Kommission des Fakultätsrates dies spätestens am achten Tage vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können sachkundige Personen gehört werden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.

(3) Der/die Dekan/in erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er/sie kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderng erteilt der/die Dekan/in auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 9

Antragsrecht und Sondervotum des Fakultätsrates

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen in der Beratung dargelegten abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind und auf die sich das Sondervotum bezieht, ist es beizufügen. Das Sondervotum muss innerhalb einer Woche dem/der Dekan/in eingereicht werden.

§ 10

Protokollführung des Fakultätsrates

(1) Von jeder Fakultätsratssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und den Fakultätsratsmitgliedern zugesandt. Innerhalb der Tagesordnung jeder Sitzung des Fakultätsrates gibt es eine Protokollkontrolle.

(2) Die genehmigten Protokolle sind von dem/der Dekan/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsordnung des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat beschließt eine Geschäftsordnung; dabei ist die Fakultätsordnung zu beachten. Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht

entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

IV. Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12

Kommissionen des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Mindestens vorzusehen sind jeweils eine Studien-, Haushalts-, Struktur- und Forschungskommission. Die Mitglieder der Kommissionen werden, nach Möglichkeit auf Vorschlag aus der betreffenden Gruppe, von dem Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind. Die Mitglieder der Kommission wählen den/die jeweilige Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften über die Bildung von Berufungskommissionen bleiben unberührt.

§ 13

Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

- (1) Die Kommissionen des Fakultätsrates tagen in der Regel hochschulöffentlich. Sie können in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die für den Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.
- (3) Von den Kommissionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben, an die Mitglieder der Kommission versandt und bei der Fakultätsleitung hinterlegt.

V. Leitung der Fakultät

§ 14

Fakultätsleitung

- (1) Die Fakultät wird von einer Fakultätsleitung geleitet. Diese führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Fakultätsleitung besteht aus dem/der Dekan/in als Vorsitzendem/-r, dem/der Prodekan/in und dem/der Studiendekan/in. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Fakultätsleitung aus dem/der Dekan/in, zwei Prodekanen/-innen und dem/der Studiendekan/in besteht. Prodekane/-innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Dekans/-in gewählt.
- (3) Der/die Dekan/in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Er/sie legt den Aufgabenbereich

der Prodekane/-innen fest. Der/die Dekan/in ist der/die Vorsitzende des Fakultätsrats. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er/sie bereitet sie vor und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.

(4) Der/die Dekan/in wird bei zeitweiliger Verhinderung gemäß § 23 Grundordnung von einem/-r Prodekan/in vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Dekans/-in vertritt ein/e Prodekan/in das Amt des/der Dekans/-in und führt dessen/deren Geschäfte bis zur Wahl eines/-r neuen Dekans/-in.

(5) Der Aufgabenbereich des/der Studiendekans/-in erstreckt sich auf die Lehre und Studienangelegenheiten innerhalb der Fakultät. Der/die Studiendekan/in wird von den Studierendenvertretern vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des/der Dekans/-in und des/der Prodekans/-in vertritt der/die Studiendekan/in die Geschäfte der Fakultätsleitung.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 15 Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät oder unter gemeinsamer Verantwortung mehrerer Fakultäten werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 16 Struktur eines Institutes

(1) Gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung sind dem Institut alle Mitglieder der Universität zugeordnet, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört.

(2) Das Institut ist in Wissenschaftsbereiche untergliedert, die in der Regel in der Verantwortung von Hochschullehrern/-innen stehen, im Ausnahmefall in der Verantwortung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. Die Mitarbeiter/innen sind dem Institutsrat und dem/der geschäftsführenden Direktor/in über die Wahrnehmung dieser Aufgaben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 17 Institutsordnung

Die Institute können sich eigene Ordnungen geben, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen.

VII. Institutsrat

§ 18

Aufgaben des Institutsrates

Dem Institutsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Institutes, die nicht in die Zuständigkeit entscheidungsbefugter Wissenschaftler/innen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2) oder des/der geschäftsführenden Direktors/-in (nach § 23 Absatz 7) fallen und die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen. Dazu gehören insbesondere die Verwendung der Institutssachmittel, Personalfragen (Ausschreibungen und Einsatz der nicht einzelnen Hochschullehrern zugewiesenen Mitarbeiter/innen) sowie Fragen der Studienorganisation. Der Institutsrat nimmt die Berichte der Leitung des Institutes entgegen und kann über Angelegenheiten des Institutes Auskunft verlangen.

§ 19

Mitglieder des Institutsrates

(1) Mitglieder des Institutsrates sind:

1. alle Hochschullehrer/innen gemäß § 7 Absatz 4 und 5 Grundordnung,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz und § 16 Absatz 2 die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für einen Wissenschaftsbereich übertragen wurde,
3. mindestens ein/e Studierende/r,
4. mindestens ein/e wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiter/in,
5. mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in.

(2) In Instituten mit fünf oder mehr Hochschullehrern/-innen erhöht sich die Zahl der Vertreter/innen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 nach den folgenden Regeln: Die Gruppe der Hochschullehrer/innen verfügt über einen Sitz mehr als die Gruppen der Studierenden und Mitarbeiter/innen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 zusammengenommen. Deren Sitze werden gleichmäßig auf die einzelnen Gruppen verteilt. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, wird zunächst die Zahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen erhöht, dann die der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Institutsrates nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 haben beratende Stimme.

§ 20

Besetzungen und Wahlen des Institutsrates

(1) Die Studierenden im Institutsrat werden durch den Fachschaftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr bestimmt. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen einerseits, die weiteren Mitarbeiter/innen andererseits wählen ihre Vertreter/innen in getrennten Versammlungen. Mitarbeiter/innen gemäß § 19

Absatz 1 Nummer 2 sind dabei nicht wahlberechtigt. Die Amtszeit beträgt bei den Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Vertretern/-innen zwei Jahre.

(2) Die Versammlung nach Absatz 1 Satz 2 findet, sofern eine solche Versammlung nichts anderes beschließt, nach den nachfolgenden Maßgaben statt. Sie wird von dem/der bisherigen Vertreter/in der betreffenden Gruppe im Institutsrat, bei mehreren von dem/der lebensältesten Vertreter/in, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die entsprechende Einladung ist institutsöffentlich bekannt zu machen und muss einen Hinweis auf das Wahlverfahren enthalten. Steht ein/eine solche/r Vertreter/in nicht zur Verfügung, übernimmt dies das lebensälteste Mitglied der Gruppe. Die Wahl erfolgt geheim in der Form der Mehrheitswahl. Jede/r Mitarbeiter/in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommt. Werden nicht alle Sitze vergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem sind doppelt so viele Bewerber/innen des ersten Wahlgangs zugelassen, wie noch Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 21

Beratungen des Institutsrates und Protokollführung

Der Institutsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Auf Antrag eines Mitglieds, bei Institutsräten mit mehr als fünf Mitgliedern von zwei Mitgliedern, ist er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Den Mitgliedern des Institutsrates sind die Einladung und die Unterlagen mindestens sieben Werktage vorher zuzusenden. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird nach Protokollkontrolle unaufgefordert an alle gemäß § 16 Absatz 1 zugeordneten Mitglieder des Institutes sowie an den Fachschaftratsrat verschickt.

§ 22

Entscheidungen im Institutsrat

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Hochschullehrer/innen anwesend sind und eine ausreichende Aussprache in der Institutsratssitzung erfolgt ist.

VIII. Leitung der Institute

§ 23

Geschäftsführende/r Direktor/in

(1) Ein Institut wird von einem/-r geschäftsführenden Direktor/in geleitet.

(2) Der/die geschäftsführende Direktor/in und ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen werden gemäß § 26 Absatz 4 Grundordnung vom Institutsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. April bzw. 1. Oktober.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gehört dem Institut nur ein/e Hochschullehrer/in an, so ist diese/r zugleich geschäftsführende/r Direktor/in.

(5) In der Amtszeit eines/-r geschäftsführenden Direktors/-in sollte in der Regel kein Forschungsfreisemester liegen. In Ausnahmefällen übernimmt eine/r der Stellvertreter/innen einvernehmlich die Geschäfte. Gibt es nur eine/n Stellvertreter/in, so wird ein/e weitere/r Stellvertreter/in nachgewählt.

(6) In Abwesenheit des/r geschäftsführenden Direktors/-in nimmt ein/e Stellvertreter/in die Geschäfte wahr. Geschäftsführende Institutsdirektoren/-innen haben bei einer über drei Werktage hinausgehenden Abwesenheit der Fakultätsleitung die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(7) Der/die geschäftsführende Direktor/in hat ausschließlich folgende Aufgaben:
Er/sie

1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Instituts,
3. leitet die Sitzungen des Institutsrates,
4. führt die Beschlüsse des Institutsrates aus,
5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des Institutes ein.

(8) Der/die geschäftsführende Direktor/in ist den Mitgliedern des Institutsrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 24

Änderung der Fakultätsordnung

(1) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

(2) Sollten sich in den der Fakultätsordnung gegenüber vorrangigen Gesetzen, Satzungen und Ordnungen Änderungen ergeben, muss die Fakultätsordnung entsprechend angepasst werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 26
Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträger/innen gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11. Dezember 2013 und nach Stellungnahme des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 19. Februar 2014.

Greifswald, den 25. März 2014

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. Alexander Wöll

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.03.2014

Anlage 1: Siegel